

Grant Agreement für Erasmus+ Mobilitätsteilnehmende - Hochschulbildung¹

VEREINBARUNG– ERASMUS+– MOBILITÄT FÜR EINZELPERSONEN – STUDIUM

Projektkennung: 2023-1-DE01-KA131-HED-000121186

Bereich: Hochschulbildung

Studienjahr: 2023/2024

Kennummer der Erasmus+-Mobilität: nicht zutreffend

PRÄAMBEL

Diese **Vereinbarung** („Vereinbarung“) wird **zwischen** den folgenden Parteien geschlossen:

einerseits der Hochschuleinrichtung („Hochschuleinrichtung“),
Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (GU)

Erasmus-Code: D FRANKFU01

Anschrift: Global Office, Eschersheimer Landstr. 155, 60323 Frankfurt am Main

E-Mail: outgoing@uni-frankfurt.de

für die Unterzeichnung dieser Vereinbarung vertreten durch Frau Brucker, Uta (ERASMUS Institutional Coordinator),

und andererseits dem/der Teilnehmenden („Teilnehmende/r“)

AaaTestPurkert, Heinz

Geburtsdatum: 18.12.1996

Anschrift: Teststr.1, 10000 Teststadt

Telefonnummer: 0123456789

E-Mail: s2111620@stud.uni-frankfurt.de

Bankkonto, an das die finanzielle Unterstützung **aus Erasmus+-Mitteln der EU** gezahlt werden soll:
Kontoinhaber (falls nicht Teilnehmer): AaaTestPurkert, Heinz
Name der Bank: Testbank
BC-/BIC-/SWIFT-Nummer: ERFBDE8E759 Kto.Nr./IBAN: 1234567890/DE89370400440532013000

Die oben genannten Parteien sind übereingekommen, diese Vereinbarung zu schließen für das Studium an der Gasteinrichtung: **UNIVERSITE LUMIERE (LYON II) - ERASMUS-Code F LYON02**.

Die Vereinbarung umfasst folgende Teile:

Teilnahmebedingungen²

Anhang I Lernvereinbarung für Erasmus+ Studierendenmobilität/*Learning Agreement for ERASMUS+ mobility for studies* (im Teilnehmer*innenkonto im Bewerbungsverlauf zum Herunterladen oder OLA über ERASMUS-Dashboard)

Anhang II Erasmus+ Charta für Studierende (im Teilnehmer*innenkonto als Download)

Die in den besonderen Bedingungen aufgeführten Bestimmungen haben Vorrang vor den Bestimmungen in den Anhängen.

¹ Die Textpassagen in blauer Schriftfarbe sind Anmerkungen und ergänzende Bestimmungen der Goethe-Universität und somit mitgelieferte Vertragsbestandteile.

² Die aufgelisteten Anhänge werden Ihnen in Ihrem Online-Teilnehmer*innenkonto zur Verfügung gestellt und gelten als feste Vertragsbestandteile, welche durch die Vertragsunterzeichnung mit akzeptiert werden.

Der Gesamtbetrag umfasst:

- Förderrate für die individuelle Unterstützung für physische Langzeitmobilität
- Aufstockungsbetrag (Top Up) für Studierende und Graduierte mit geringeren Chancen auf Langzeitmobilität
- Aufstockungsbetrag (Top Up) für Green Travel
- Reisetage (Tage der zusätzlichen individuellen Unterstützung)
- Finanzielle Zusatzförderung basierend auf dem Realkostenantrag (für Teilnehmende mit Behinderung oder mit Kindern)

Der/die Teilnehmende erhält:

- finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU
- Zero Grant mit Erasmus+-Förderung der EU ³
- teilweise finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU für einen Teil der physischen Mobilitätsphase (finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU in Kombination mit Zero-Grant- Förderung)⁴

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

- 1.1 Diese Vereinbarung enthält die Rechte, Pflichten und Bedingungen bezüglich der finanziellen Unterstützung, die zur Durchführung einer Mobilitätsmaßnahme im Rahmen des Erasmus+-Programms gewährt wird.
- 1.2 Die Hochschuleinrichtung gewährt dem/der Teilnehmenden Unterstützung bei einer physischen Mobilitätsmaßnahme für das Studium im Rahmen des Programms ERASMUS+.
- 1.3 Der/die Teilnehmende nimmt die in Artikel 3 vereinbarte Unterstützung an und verpflichtet sich, die Mobilitätsmaßnahme wie in Anhang I (Learning Agreement) beschrieben durchzuführen.
- 1.4 Beide Parteien können Änderungen dieser Vereinbarung mittels einer förmlichen Mitteilung in Schriftform oder auf elektronischem Wege vorschlagen und diesen zustimmen, z.B. bei Veränderungen der Studiendauer.

ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄTSPHASE

- 2.1 Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.
- 2.2 Die Mobilitätsphase beginnt am 15.09.2023 und endet am 15.02.2024.⁵ (Bei Teilnehmenden, die an einem durch eine andere als die Aufnahmeeinrichtung durchgeführten Sprachkurs als maßgeblichem Bestandteil der Mobilitätsphase im Ausland teilnehmen, ist das Datum des Beginns der Mobilitätsphase der erste Tag des Sprachkurses außerhalb der Aufnahmeeinrichtung.)
- 2.3 Die Phase gemäß diesem Grant Agreement umfasst eine physische Mobilitätsphase vom 15.09.2023 bis 15.02.2024, was 154 Tagen entspricht.
- 2.4 Das Transcript of Records oder eine diesen Dokumenten beigefügte Erklärung) wie die im Teilnehmer*innenkonto also Download zur Verfügung gestellte Confirmation of Period of Study muss den durch die Gasteinrichtung offiziell bestätigten Beginn und das bestätigte Ende der Dauer der Mobilitätsphase, einschließlich ggf. der virtuellen Komponente, enthalten.⁶

ARTIKEL 3 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

- 3.1 Die finanzielle Unterstützung wird gemäß den Finanzierungsregeln im Programmleitfaden Erasmus+ (Fassung von 2023) berechnet.
- 3.2 Der/die Teilnehmende erhält finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU für maximal vier Monate/120 Tage bei einer Studiendauer von einem Semester/Trimester und maximal acht Monate/240 Tage bei einer Studiendauer von 2 Semestern/3 Trimestern (Ein Monate wird laut Erasmus+ Formel pauschal mit 30 Tagen berechnet). Der Studienaufenthalt ist für 154 Tage geplant. Falls zutreffend werden der Dauer der Mobilitätsphase 2 zusätzliche Reisetage hinzugerechnet und bei der Berechnung der individuellen Unterstützung berücksichtigt.
- 3.3 Der/die Teilnehmende kann einen Antrag auf Verlängerung der physischen Mobilitätsphase innerhalb der im Programmleitfaden ERASMUS+ festgelegten Grenze stellen. Stimmt die Hochschuleinrichtung und die Gast-Einrichtung der Verlängerung der Mobilitätsphase zu, wird die Vereinbarung entsprechend angepasst. Anträge an die entsendende Einrichtung auf Verlängerung der Aufenthaltsdauer müssen spätestens einen Monat vor dem ursprünglich geplanten Ende der Mobilitätsphase (geplantes Enddatum siehe oben 2.2) gestellt werden.
- 3.4 Die Hochschuleinrichtung stellt dem/der Teilnehmenden die gesamte finanzielle Unterstützung für die Mobilitätsphase und eventuelle zusätzliche Reisetage durch eine Zahlung in Höhe von maximal **3.263,00**

³ Kein finanzieller Zuschuss, rein akademische Förderung der Mobilität unter ERASMUS-Bedingungen

⁴ Auch wenn ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, kann ein Zero Grant-Zeitraum, also ein nicht finanzierter Zeitraum innerhalb der von der Gastuniversität bestätigten Mobilitätsphase, nachträglich nicht finanziell gefördert werden.

⁵ Die hier angegebene Dauer entspricht der Dauer, welche Sie in Ihrer Online-Bewerbung angegeben hatten, falls diese nicht zwischenzeitlich durch das GO der GU aktualisiert wurde.

⁶ Es gelten im Zweifel die Angaben in der Confirmation of Period of Study, sollte das Transcript of Records keine genauen Tagesangaben zu Beginn und Ende der physischen Mobilität enthalten.

EUR zur Verfügung – in der Regel in zwei Raten. (Information zu den Auszahlungsmodalitäten in Artikel 4).

Zusätzliche Tage werden nicht gefördert, sondern sind Zero-Grant-Tage, die Förderung für nicht angetretene Tage wird nach Beendigung des Erasmus-Studiums tagesgenau gegengerechnet und abgezogen.

Der Erasmus+ Zuschuss richtet sich nach dem jeweiligen Zielland. Die Zielländer wurden von der EU-Kommission in drei Gruppen eingeteilt:

Länderkategorien für 2023/24	SMS (1 Monat=30Tage)
Gruppe 1 Dänemark, Finnland, Irland, Island, Liechtenstein, Luxemburg, Norwegen, Schweden, Vereinigtes Königreich	20,00 EUR pro Tag (600 EUR pro Monat)
Gruppe 2 Belgien, (Deutschland), Frankreich, Griechenland, Italien, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Zypern	18,00 EUR pro Tag (540 EUR pro Monat)
Gruppe 3 Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Nord-Mazedonien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn	16,33 EUR pro Tag (490 EUR pro Monat)

Daraus ergibt sich eine Förderrate für die individuelle Unterstützung für physische Langzeitmobilität in Höhe 2.160,00 EUR.

Hinzu kommt falls zutreffend der Beitrag zu den Kosten, die im Zusammenhang mit dem Reise- oder Inklusionsbedarf entstehen.

Der endgültige Betrag für die physische Mobilitätsphase wird nach Beendigung dieser ermittelt durch Multiplikation der Anzahl der Tage der Mobilitätsphase nach Artikel 2.3 mit dem Tagessatz für das betreffende Gastland plus – falls zutreffend – Anzahl der Tage Social Top up multipliziert mit 1/30 von 250€ plus – falls zutreffend – Förderung der aus Green Travel resultierenden zusätzlichen Reisetage.

- 3.5 Der Beitrag zu den Kosten, die im Zusammenhang mit dem Reise- oder Inklusionsbedarf entstehen wurde auf der Grundlage der vom/von der Teilnehmenden durchgeführten Selbsterklärung zur Sonderförderung berechnet, für die nach der Mobilität auf Anfrage Belege vorzulegen sind. Hier folgend die daraus errechnete zusätzliche Förderung, die in der in 3.2 genannten Gesamtsumme inkludiert ist.

zusätzlicher Betrag für **Green Travel 50,00 EUR plus daraus resultierende Förderung von 2 zusätzlichen Reisetagen: 36,00 EUR**

zusätzlicher Betrag für **Teilnehmende mit geringeren Möglichkeiten 1.017,00 EUR** (inklusive falls zutreffend Social Top up für zusätzlich geförderte Reisetage aus Green Travel)

Unterstützung für Teilnehmende mit Behinderung (basierend auf den realen Kosten) [...] EUR

außergewöhnliche Kosten für teure Reisen [...] EUR

Inklusionsbeihilfe [...] EUR

Reisebeihilfe [...] EUR

- 3.6 Eine Nutzung der Fördermittel zur Deckung ähnlicher Kosten, die bereits aus EU-Mitteln gezahlt werden, ist unzulässig.

- 3.7 Ungeachtet des Artikels 3.6 ist der Zuschuss mit jeder anderen Finanzierungsquelle vereinbar. Dies schließt ein Gehalt ein, das der/die Teilnehmende für sein/ihr Praktikum oder für eine Arbeit außerhalb seiner/ihrer Mobilitätsaktivitäten erhalten könnte, solange er die in Anhang I (**Learning Agreement**) vorgesehenen Aktivitäten durchführt.

ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- 4.1 Die Zahlung an den/die Teilnehmenden erfolgt spätestens 30 Kalendertage nach der Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien. **Die erste Zahlung erfolgt an den/die Teilnehmende/n und entspricht 75 % des in Artikel 3 genannten Gesamtbetrags.**

Legt der/die Teilnehmende die entsprechenden Nachweise nicht rechtzeitig nach dem Zeitplan der Fördervereinbarung vor, ist im begründeten Ausnahmefall eine spätere Zahlung der Vorfinanzierung möglich.

- 4.2 **Beträgt die Zahlung nach Artikel 4.1 weniger als 100 % der finanziellen Unterstützung, gilt die Übermittlung des Teilnehmer*innenberichts (EU Survey-Onlineumfrage) als Antrag des/der Teilnehmenden auf Zahlung des Restbetrags der finanziellen Unterstützung für die physische Mobilität.** Die entsendende Hochschuleinrichtung hat 45 Kalendertage (nach Eingang des EU-Survey) Zeit, die Restzahlung zu leisten oder eine Aufforderung zur Rückzahlung vorzunehmen, falls eine Rückzahlung fällig ist. Denn wenn der von der Gasthochschule bestätigte Zeitraum kürzer ist als 4 Monate (120 Tage) bei einem Semester/Trimester Dauer oder kürzer als 8 Monate (oder 240 Tage) bei zwei Semestern/drei Trimestern Dauer, wird der Restbetrag entsprechend tagesgenau gekürzt. In manchen Fällen kann eine Teilrückzahlung notwendig werden. Wenn der von der Gasthochschule bestätigte Zeitraum länger ist als 4 Monate (120 Tage) bei einem Semester Dauer oder 8 Monate (oder 240 Tage) bei zwei Semestern Dauer, werden die zusätzlichen Tage nicht gefördert, sondern sind sogenannte Zero-Grant-Tage.

- 4.3 Der Antrag des/der Teilnehmenden auf Zahlung des Restbetrags der finanziellen Unterstützung ist nur berechtigt, wenn alle nach Artikel 4.4 definierten Dokumente zur Feststellung der Förderfähigkeit durch den Teilnehmer innerhalb von 4 Wochen nach Rückkehr (zumeist als Upload) eingereicht worden sind.

- 4.4 Dokumente zur Feststellung der Förderfähigkeit beinhalten:

- diese komplett ausgefüllte und unterschriebene **Vereinbarung (Grant Agreement)** als Upload = PDF-Datei ins Teilnehmer*innenkonto und **zusätzlich im Papier-Original mit Original-Unterschrift ins GO.** (Das sollte bereits vor Antritt der Mobilität geschehen sein.)

- **Learning Agreement** und ggf. **Changes to Original Learning Agreement** (Endversion mit allen notwendigen Unterschriften) als Upload = PDF-Datei ins Teilnehmer*innenkonto

- die nach Artikel 8.1 komplett ausgefüllte **EU-Survey-Onlineumfrage**. Sie erhalten per E-Mail dazu eine Aufforderung mit dem Link zur Umfrage am geplanten Enddatum Ihres ERASMUS-Studiums.
 - **Confirmation of Period of Study** (Teilnahmebestätigung der Gastuniversität) als Upload = PDF-Datei ins Teilnehmer*innenkonto inkl. Anreisenachweis (wegen Green Mobility Überprüfung)
 - persönlicher, ausformulierter 3-seitiger **Erfahrungsbericht** (von Ihnen unterschriebenen) als Upload = PDF-Datei ins Teilnehmer*innenkonto
 - und sobald Sie es von der Gasthochschule erhalten haben: **Official Transcript of Records** als Upload = PDF-Datei ins Teilnehmer*innenkonto
 - und nach der Anerkennung der im Ausland erbrachten Studienleistungen: **Anerkennungsnachweis der Goethe-Universität** als Upload = PDF-Datei ins Teilnehmer*innenkonto
 - Falls Sie einen vorbereitenden **Sprachkurs an der Gasthochschule / im Gastland** besucht haben: **Bestätigung** über die erfolgreiche Teilnahme inkl. genauer Zeitraum und falls kostenpflichtig, den Nachweis der Zahlung der Kursgebühren zusammen in einer einzigen PDF-Datei **als Upload** ins Teilnehmer*innenkonto.
- 4.5 Die Zahlung der finanziellen Unterstützung erfolgt vorbehaltlich der rechtzeitigen Zuwendung durch die NA DAAD.

ARTIKEL 5 – RÜCKZAHLUNG

- 5.1 Hält der/die Teilnehmende die Bedingungen der Vereinbarung nicht ein, muss die finanzielle Unterstützung ganz oder teilweise an die Hochschuleinrichtung zurückgezahlt werden. Kündigt der/die Teilnehmende die Vereinbarung vorzeitig, so muss er/sie die bereits gezahlte Zuwendung zurückzahlen, es sei denn, mit der Hochschuleinrichtung wurde etwas anderes vereinbart. Letzteres muss von der Hochschuleinrichtung gemeldet werden und bedarf der Zustimmung der Nationalen Agentur. Von der Nationalen Agentur (DAAD) genehmigte Fälle von höherer Gewalt muss der Projektträger berichten.
- 5.2 Wenn die tatsächliche Mobilitätsdauer mind. 25% unter den 120 Tagen bei einem Semester/Trimester oder unter 240 Tagen bei 2-3 Trimestern oder 2 Semestern liegt, fällt eine Teilrückzahlung an, da die bereits ausgezahlte erste Rate bereits höher war als die final berechnete Förderung für die physische Mobilitätsdauer.

ARTIKEL 6 – VERSICHERUNG

- 6.1 Die Hochschuleinrichtung stellt sicher, dass der/die Teilnehmende über einen angemessenen Versicherungsschutz verfügt, indem sie (a) die Versicherung selbst bereitstellt (keine Anwendung an der GU) oder (b) mit der aufnehmenden Hochschuleinrichtung vereinbart, dass diese die Versicherung bereitstellt (keine Anwendung an der GU), oder (c) dem/der Teilnehmenden die entsprechenden Informationen und Hilfestellungen bietet, um selbst eine Versicherung abzuschließen.
- 6.2 Der Versicherungsschutz umfasst mindestens eine Krankenversicherung. **Der/die Teilnehmende muss über ausreichenden Versicherungsschutz (Krankenversicherung obligatorisch, ggf. Haftpflicht- und Unfallversicherung) für das Gastland verfügen** und verpflichtet sich selbst als Versicherungsnehmer*in für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen, da mit dem Programm **keinerlei Versicherungsschutz** verbunden ist. Der/die Teilnehmende nimmt dies zur Kenntnis und verpflichtet sich dazu, vor Beginn der Mobilität zu prüfen, ob sein/ihr Versicherungsschutz ausreichend ist, und ggf. seinen/ihren Versicherungsschutz dementsprechend zu erweitern. Weder die EU-Kommission, noch die NA DAAD, noch die Goethe-Universität Frankfurt haften für Schäden, die aus Krankheit, Tod, Unfall, Verletzung von Personen, Verlust oder Beschädigung von Sachen im Zusammenhang mit Erasmus+ Auslandsaufenthalten entstehen. Es besteht die Möglichkeit, auf eigene Kosten des/der Teilnehmenden an der Gruppenversicherung des DAAD teilzunehmen. Kranken-/Unfall- und Haftpflichtversicherung sind inbegriffen.
Nähere Auskünfte beim DAAD, Versicherungsstelle, Tel.: 0228/882-8770 oder <https://www.daad.de/de/im-ausland-studieren-forschen-lehren/stipendien-finanzierung/daad-versicherungen/versicherung-im-ausland/>.
- 6.3 **Für den Abschluss des Versicherungsschutzes ist folgende Partei zuständig: der/die Teilnehmende**
- 6.4 **Der/die Teilnehmende erklärt, dass Krankenversicherungsschutz für den Aufenthalt im o.g. Gastland besteht.**
Im Falle einer innereuropäischen Mobilität bietet die nationale Krankenversicherung des/der Teilnehmenden mit der Europäischen Krankenversicherungskarte auch für den Aufenthalt in einem anderen EU-Land einen Grundversicherungsschutz. Dieser Grundversicherungsschutz ist jedoch möglicherweise unzureichend, insbesondere, wenn ein Rücktransport oder besondere medizinische Eingriffe vonnöten sind oder im Falle einer Auslandsmobilität. Für solche Fälle kann eine ergänzende private Krankenversicherung erforderlich sein. **Es liegt in der Verantwortung des/der Teilnehmenden, seinen/ihren Krankenversicherungsschutz für den Aufenthalt im Gastland zu prüfen und sich ggf. entsprechend dem konkreten Bedarf zusätzlich zu versichern.**
Der/die Teilnehmende erklärt, dass ein Haftpflichtversicherungsschutz für den Aufenthalt im o.g. Gastland besteht. Eine Haftpflichtversicherung deckt Schäden ab, die der/die Teilnehmende während des Auslandsaufenthaltes verursacht oder erleidet (unabhängig davon, ob der Teilnehmer sich dabei am Studienplatz befindet oder nicht). In den einzelnen Ländern, die sich an transnationaler Lernmobilität beteiligen, gelten unterschiedliche Haftpflichtregelungen. Der Teilnehmer läuft daher Gefahr, nicht abgedeckt zu sein. **Daher verpflichtet sich der/die Teilnehmende zu prüfen, ob sein/ihr momentaner Versicherungsschutz ausreichend ist und ggf. diesen durch zusätzliche Versicherungen dementsprechend auszuweiten.**
Es wird empfohlen eine Unfallversicherung abzuschließen, die Schäden zulasten von Studierenden am Studienplatz bzw. bei Mitarbeitern durch Arbeitsunfälle abdeckt. In vielen Ländern sind Studierende bei Unfällen im Studienbetrieb bzw. Mitarbeitern bei Arbeitsunfällen versichert. Der Umfang, in dem trans-

nationale Studierende bzw. Praktikanten durch dieselbe Versicherung abgedeckt sind, kann sich jedoch in den einzelnen Ländern unterscheiden, die sich an Programmen der transnationalen Lernmobilität beteiligen. Die Teilnehmer setzen sich damit dem Risiko aus, nicht ausreichend unfallversichert zu sein, insbesondere für Schäden, die am Studienplatz bzw. Arbeitsplatz erlitten werden und ggf. im privaten Bereich. **Daher verpflichtet sich der/die Teilnehmende zu prüfen, ob sein/ihr momentaner Versicherungsschutz ausreichend ist und ggf. diesen durch zusätzliche Versicherungen dementsprechend auszuweiten, sodass mindestens Schäden zulasten des/der Teilnehmenden am Studienplatz abgedeckt sind.** Zusätzlich zu den genannten Versicherungen wird eine Versicherung gegen Verlust oder Diebstahl von Dokumenten, Fahrausweisen und Gepäck empfohlen.

ARTIKEL 7 – SPRACHNIVEAU UND ONLINE-SPRACHUNTERSTÜTZUNG (OLS)

- 7.1 Der/die Teilnehmende kann die OLS-Sprachprüfung in der Mobilitätssprache (falls verfügbar) vor der Mobilitätsphase durchführen und die auf der OLS-Plattform verfügbaren Sprachkurse nutzen.

ARTIKEL 8 – EU-SURVEY-ONLINEUMFRAGE/ TEILNEHMER*INNENBERICHT

- 8.1 Der/die Teilnehmende muss den Teilnehmerbericht über seine/ihre Mobilitätserfahrung (über das Online-Tool: EU-Survey) innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt der Aufforderung zur Erstellung des Berichts ausfüllen und einreichen. Die Hochschuleinrichtung kann von Teilnehmenden, die den Online-Teilnehmerbericht nicht ausfüllen und übermitteln, die teilweise oder vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung verlangen.
- 8.2 Eine ergänzende EU-Survey-Online-umfrage kann dem/der Teilnehmenden zugesandt werden, damit eine vollständige Auswertung für Anerkennungsfragen möglich ist.

ARTIKEL 9 – ETHIK UND WERTE

- 9.1 Ethik: Die Mobilitätsmaßnahme muss im Einklang mit den höchsten ethischen Standards und den anwendbaren EU-, internationalen und nationalen Gesetzen über ethische Grundsätze durchgeführt werden.
- 9.2 Werte: Der/die Teilnehmende muss sich grundlegenden Werten der EU (darunter Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Minderheiten) verpflichten und deren Einhaltung sicherstellen.
- 9.3 Verstößt der/die Teilnehmende gegen seine/ihre Pflichten gemäß diesem Artikel, so kann die Zuwendung gekürzt werden.

ARTIKEL 10 – DATENSCHUTZ

- 10.1 Die Hochschuleinrichtung muss dem/der Teilnehmenden die geltende Datenschutzerklärung zur Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten zusenden, bevor diese Daten in den elektronischen Systemen zur Verwaltung der Erasmus+-Mobilitätsmaßnahmen erfasst werden: <https://webgate.ec.europa.eu/erasmus-esc/index/privacy-statement>
- 10.2 Alle in der Vereinbarung enthaltenen personenbezogenen Daten werden im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der EU und zum freien Datenverkehr verarbeitet. Diese Daten werden ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterverfolgung der Vereinbarung durch die entsendende Hochschuleinrichtung, die Nationale Agentur und die Europäische Kommission verarbeitet, unbeschadet der Möglichkeit der Weitergabe der Daten an die für die Kontrolle und Prüfung gemäß den EU-Rechtsvorschriften zuständigen Stellen (Rechnungshof oder Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung [OLAF]).
- 10.3 Der/die Teilnehmende kann auf schriftlichen Antrag Zugang zu seinen/ihren personenbezogenen Daten erhalten und unrichtige oder unvollständige Angaben korrigieren. Bei Fragen zur Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten sollte sich der/die Teilnehmende an die entsendende Hochschuleinrichtung und/oder die Nationale Agentur wenden. Der/die Teilnehmende kann beim Europäischen Datenschutzbeauftragten eine Beschwerde gegen die Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten im Hinblick auf die Verwendung der Daten durch die Europäische Kommission einreichen.

ARTIKEL 11 – BEENDIGUNG DER VEREINBARUNG

- 11.1 Erfüllt der/die Teilnehmende sich aus der Vereinbarung ergebende Verpflichtungen nicht, so ist die Hochschuleinrichtung ungeachtet der im geltenden Recht vorgesehenen Folgen rechtlich befugt, die Vereinbarung ohne weitere Formalitäten zu kündigen oder aufzulösen, wenn der/die Teilnehmende nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung per Einschreiben tätig wird.
- 11.2 Im Falle einer Kündigung durch den/die Teilnehmende/n aufgrund „höherer Gewalt“, d. h. einer unvorhersehbaren außergewöhnlichen Situation oder eines Ereignisses, auf das der/die Teilnehmende keinen Einfluss hat und das nicht auf Fehler oder Fahrlässigkeit seinerseits/ihrerseits zurückzuführen ist, hat der/die Teilnehmende Anspruch auf mindestens den Betrag der Zuwendung, der der tatsächlichen Dauer der Mobilitätsphase entspricht. Etwaige Restbeträge sind zu erstatten.

ARTIKEL 12 – ÜBERPRÜFUNGEN UND AUDITS

- 12.1 Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich, alle detaillierten Informationen zur Verfügung zu stellen, die von der Europäischen Kommission, der Nationalen Agentur von Deutschland (NA DAAD) oder einer anderen externen Stelle, die von der Europäischen Kommission oder der Nationalen Agentur von Deutschland (NA DAAD) ermächtigt wurde, angefordert werden, um zu überprüfen, ob die Mobilitätsphase und die Bestimmungen der Vereinbarung ordnungsgemäß umgesetzt werden.

